

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales

Jugendhilfeausschuss 18.10.06



Gesprächsthema:
Kinderschutz
M. Lindner & D. Wolff

Agenda

- Einleitung
- Was verstehen wir unter Kindeswohlgefährdung?
- Was haben wir dazu in unserem Jugendamt erarbeitet?
- Nach welchem Diagnoseinstrument arbeiten wir in unserem Jugendamt?
- Bisherige und geplante Fortbildungen
- Berufsbegleitende Weiterbildung zum Fall- und Systemmanagement in Kinderschutzfällen nach § 8a SGB VIII: Case Manager/in für Kinderschutz
- Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit mit und im Kinderschutz

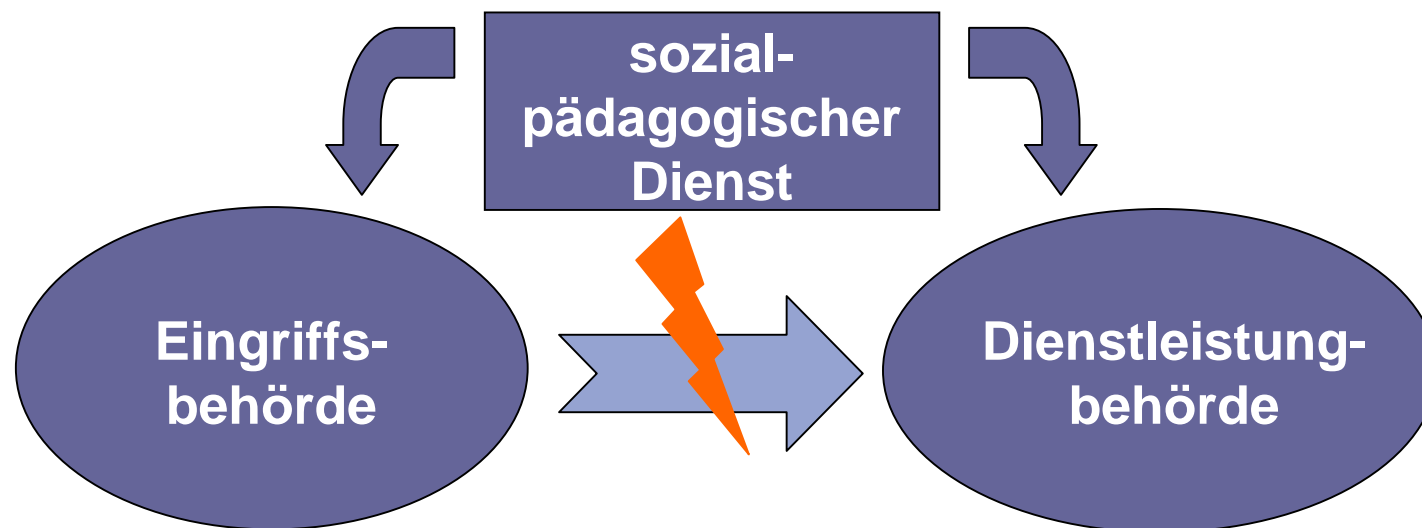
Einleitung I

- Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII): *präventiv wirkendes, partnerschaftliches sozialpädagogisches Leistungsverständnis*
- d.h. im Gegensatz zum ehemaligen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG):
 - ✓ ausgeprägte Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamtes gegenüber den Beteiligten
 - ✓ Autonomie der Familie
 - ✓ Abbau der Hilfen außerhalb der Familie zugunsten ambulanter Hilfen in der Familie
- ➔ **Fokus = Kompetenzen & Ressourcen der Familie**
(und weniger Defizite von Eltern und Kindern)
- ➔ Wandel von Eingriffs- zur Dienstleistungsbehörde

Einleitung II

- Öffentliche Jugendhilfe darüber hinaus verpflichtet: bei Gefährdungen des Kindeswohls Zwangsmaßnahmen einzuleiten und auch gegen den Willen von Eltern zu intervenieren

➔ Doppelmandat / Spannungsfeld:



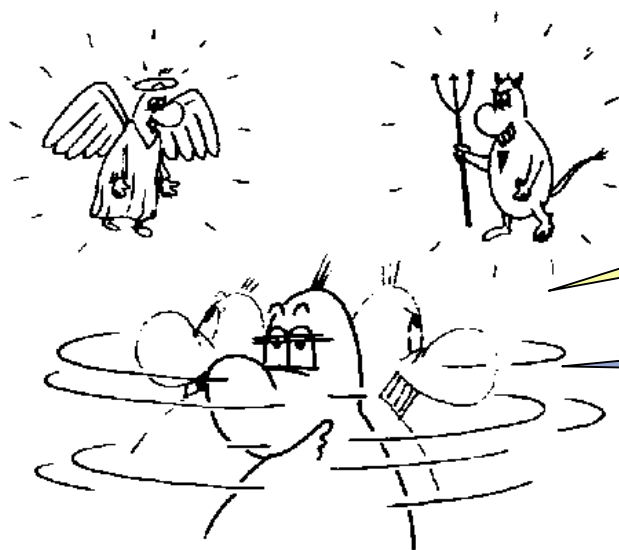
Wie ist das zu verstehen?

- Das Doppelmandat ergibt sich aus der Verpflichtung
 - die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen, ihnen Hilfestellung anzubieten und zu gewähren, wenn sie diese wünschen (Artikel 6 GG)
→ **Dienstleistungsprinzip**
 - das Kindeswohl auch in den Fällen zu sichern, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen, d.h. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
→ **Wächterfunktion**

- ➔ mit beiden Aufgaben hat der Gesetzgeber das Jugendamt betraut (Hilfen nach §§ 8a, 17, 18, 27ff und § 42 SGB VIII / § 1666 BGB)

Was aber ist „Kindeswohl“? I

- Wer entscheidet, wann Vernachlässigung zur Gefährdung wird?
- Meinungen decken sich nicht immer mit sozialpädagogischen Arbeitsansätzen
- Druck auf die Mitarbeiter steigt auch durch die öffentliche Meinungsbildung und Erwartung
 - Jugendamt muss mit dem Ruf leben:



einerseits „nichts getan zu haben“,
wenn ein Kind zu Schaden
gekommen ist

andererseits „Familien die Kinder
weg zu nehmen“, wenn es zum
Wohl des Kindes eingreift

Was aber ist „Kindeswohl“? II

- Kindeswohl → aus Sicht des SpD ein konzeptuelles Dilemma, da
 - ein unbestimmter Rechtsbegriff
 - ein wertender Begriff
 - ein psycho-sozialer Begriff

Was aber ist „Kindeswohl“? III

- Die Tatbestandsmerkmale der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB liegen vor, wenn Kinder durch
 - Misshandlung (körperlich oder seelisch)
 - Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
 - oder durch sexuellen Missbrauch
- in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind
- bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern

Was aber ist „Kindeswohl“? IV

- Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:
 - schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
 - schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
 - die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden

Klassifikationen von Kindeswohlgefährdungen

- **Vernachlässigung**
 - des körperlichen Kindeswohls
 - des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
 - der geistigen Entwicklung
- **Misshandlung**
 - Körperliche Misshandlung
 - Psychische Misshandlung
 - sexueller Kindesmissbrauch
 - Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
 - Adoleszenzkonflikte
- **Spez. Formen d. Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung**
 - Missbrauch des Sorgerechts (Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten, Vereitelung von Umgangskontakten)

Sieht so die Zukunft der Abschätzung von Gefährdungsrisiken aus?



Was haben wir dazu erarbeitet?

Handlungsleitfaden

- Entscheidungen ob Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, sind nicht kontextfrei, sondern geprägt durch individuelle Erfahrungen
- Ziel: höchstmögliche *subjektivfreie Einschätzung* einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- ➔ durch verbindliche Verfahrensstandards in Form eines **Handlungsleitfadens**
 - Dieser beinhaltet:
 - **Rechtsgrundlagen** des behördlichen Kinderschutzes und der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung
 - **Verfahrensstandards** bei akuter Gefährdung des Kindeswohls
 - **Besonderheiten** der Fallbearbeitung bei **sexuellem Missbrauch**

Handlungsleitfaden Verfahrensstandards I

- 1. Erreichbarkeit des sozialpädagogischen Dienstes für Informationen über Kindeswohlgefährdungen**
(u.a. Kinder- und Jugendnottelefon)
- 2. Entgegennahme und Dokumentation der Meldung**
(erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos - Meldebogen)
- 3. Erste Risikobeurteilung und Entscheidung über die nächsten Schritte**
(bei ernstzunehmender Gefährdung Sofortmaßnahmen)
- 4. Hausbesuch bei Misshandlungs- oder Vernachlässigungsverdacht**
- 5. Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindeswohls**

Handlungsleitfaden

Verfahrensstandards II

6. Teamberatung/Fallreflexion im Anschluss an den Hausbesuch

→ *Fazit kann sein:*

- es besteht keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf; ggf. psychosoziale Beratung
- Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung & Eltern sind bereit, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Schutz des Kindes erfordert zwar eine Hilfe zur Erziehung, die von den Eltern jedoch abgelehnt wird
 - in diesem Fall wird das Familiengericht angerufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), mit der Empfehlung, die für die Installierung der notwendigen Hilfe erforderlichen sorgerechtlchen Entscheidungen zu treffen
- neben der eigenen Beobachtung oft eine medizinische und/oder psychologische Diagnostik erforderlich

Handlungsleitfaden

Besonderheiten – sexueller Missbrauch

1. Allgemeine Hinweise
2. Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
3. Handlungsschritte zur Verdachtsklärung und Intervention
 - 3.1 Erste Verdachtsklärung
 - 3.2 Helfer/innenkonferenz
 - 3.3 *1. Variante:* Eröffnung des Missbrauchs nach der Verdachtsabklärung
 - 3.4 *2. Variante:* Missbrauchsverdacht bleibt vage bzw. aufgrund von Besonderheiten des Falles ist Eröffnung des Missbrauchs nicht möglich/nicht angezeigt
4. Handeln bei außerfamiliärem sexuellen Missbrauch

Nach welchem Diagnoseinstrument arbeiten wir?

- **Stuttgarter Kinderschutzbogen (SKB)**
 - strukturiertes Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung
 - Module richten einen altersspezifischen Fokus auf das Kind und machen somit ein Erkennen, Bewerten und Handeln möglich
 - der SKB gliedert sich in eine **Primärbewertung** (I.Teil) und eine **Sekundärbewertung** (II.Teil)
 - enthält beschreibende und bewertende Rubriken sowie Ankreuzverfahren

Stuttgarter Kinderschutzbogen I

Primärbewertung:

- **Genogramm** zu Beginn des I. Teils verschafft schnell einen Überblick über das Familiensystem und die Stellung des Kindes/ der Kinder in der Lebensgemeinschaft
- **Ziel** der Primärbewertung: zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerten, **ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht**
- Fokus:
 - physiologische Grundbedürfnissen sowie Schutzbedürfnissen des Kindes
 - und körperliches und psychisches Erscheinungsbild
 - unterteilt nach 4 Altersstufen

Stuttgarter Kinderschutzbogen II

Primärbewertung:

- enthält einen **Orientierungskatalog** (Grundversorgung und Schutz des Kindes für 3 Altersstufen) mit Ankerbeispielen
 - diese basieren dann nicht mehr nur auf der subjektiven Fachlichkeit einer einzelnen Sozialarbeiterin, sondern auf der Einigung des Arbeitsfeldes SpD
- Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung: dabei wird Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdungslage sowie das **Alter des Kindes, die Schwere, Dauer und Nachhaltigkeit der Gefährdung** besonders beachtet
- ➔ ergibt diese Bewertung, dass sich *keine weiteren Hinweise auf eine Gefährdung* zeigen, ist II. Teil des SKB nicht mehr erforderlich

Stuttgarter Kinderschutzbogen III

Sekundärbewertung:

- dient der weiteren Fallrecherche
 - mit folgenden Aufmerksamkeitsstrukturen:
 - Interaktionen
 - Risikofaktoren
 - Ressourcen
 - Prognosen
 - Erscheinungsbild des Kindes – in 4 verschiedenen Altersstufen – unterteilt nach kognitivem Erscheinungsbild und Sozialverhalten
- ➔ aus der zusammenfassenden Gesamteinschätzung am Ende der Sekundärbewertung wird die Gefährdungslage und der Grad der Gefährdung sichtbar
- ➔ weitere Verfahrensschritte werden festgelegt

Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung

- Grundversorgung und Schutz des Kindes / 6 bis 14-Jährige
- für die nachfolgenden Kategorien liegen Ankerbeispiele vor

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Ernährung		
Schlafplatz		
Kleidung		
Körperpflege		
Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes		
Sicherung der medizinischen Versorgung		
Betreuung des Kindes		
Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson		
Gewalt gegen das Kind		

Grundversorgung und Schutz des Kindes 6-14 Jährige: Ernährung

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Nahrungsangebot	Kein regelmäßiges Angebot an Nahrung; Kein regelmäßiges Angebot an Flüssigkeit.	Phasenweise kein Angebot an Nahrung z.B. am Ende des Monats.	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus.	Regelmäßiges Angebot an Nahrung; Regelmäßiges Angebot an ungesüßter Flüssigkeit (Tee, Wasser, Säfte)
Menge	1-2 Mahlzeiten pro Tag, häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung; Kein Frühstück.	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges essen.	Regelmäßig 3 Mahlzeiten pro Tag, incl. Frühstück.	Regelmäßig 5 Mahlzeiten pro Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten mit Obst, Joghurt, Quark.
Nahrungsqualität	Verdorbene oder einseitige, nährstoffarme, vorgefertigte Nahrung. Keine Möglichkeit für Kochen und Kühlen.	Chips, Cola oder Süßigkeiten als Hauptnahrungsmittel. Kind isst überwiegend Fastfood.	Regelmäßig Chips, Cola oder Süßigkeiten als Zwischenmahlzeiten. Ausschließlich Fertigprodukte.	Cola absolute Ausnahme nährstoff-, vitamin-, ballaststoffreiche Nahrungsmittel: frisch zubereitete warme Mahlzeiten mehrmals pro Woche im Wechsel mit Fertigprodukten.

Grundversorgung und Schutz des Kindes 6-14 Jährige: Schlafplatz

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes	Keine Matratze oder Bett, kein Bettzeug, Ungeziefer, feucht, Schimmel, dreckig Teilt das Bett mit einem Geschwisterkind oder Eltern.	Sofa wird als Schlafplatz genutzt.	Kind hat ein eigenes Bett oder Schlafsofa.	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße. Eigenes, sauberes Bettzeug. Trockener und sauberer Schlafplatz.
Ort	Wechselnder Schlafplatz TV läuft mit nicht kindgerechten Filmen, verraucht, Zugluft, Raum nicht beheizbar.	Fester Schlafplatz, laut, verraucht, Raum beheizbar.	Fester Schlafplatz, laut, rauchfrei, Raum wird gelüftet, Raum beheizbar.	Fester Schlafplatz, ruhig, rauchfrei, Raum wird gelüftet, Raum beheizbar.

Grundversorgung und Schutz des Kindes 6-14 Jährige: Kleidung

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Bekleidung <i>Mit zunehmendem Alter nimmt der Einfluss der Peergroup auf die Bekleidung zu.</i>	Kleider bieten keinen witterungsgemäßen Schutz, sind hautreizend. Kind trägt immer die gleichen verdreckten, verpinkelten oder stinkenden Kleider.	Phasenweise hat Kind verdreckte, verpinkelte, stinkende Kleider an.	Zeitweise keine witterungsgemäße Kleidung.	Kleider bieten witterungsgemäßen Schutz, sind trocken und sauber.
Schuhe	Keine oder zu kleine Schuhe, nicht witterungsgemäß.	Schuhe mit Löchern, extrem ausgetreten, nicht witterungsgemäß.	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß, z.B. Gummistiefel oder dicke Tumschuhe im Sommer, abgelatscht.	Passende witterungsgemäße Schuhe, z.B. Sandalen im Sommer.

Kooperationsbereitschaft von Mutter, Vater, weiteren Bezugspersonen

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Annahme von Hilfen	(...) lehnt Hilfe ab.	(...) lehnt Hilfe ab, ist aber unter Umständen noch zu motivieren.	(...) ist bereit Hilfe anzunehmen.	(...) wünscht Hilfe.
Vereinbarungen	(...) hält keine oder bis zu 25% Vereinbarungen ein.	(...) hält Vereinbarungen nur von 25% bis zu 50% ein.	(...) hält Vereinbarungen von über 50% bis zu 75% ein.	(...) hält Vereinbarungen von 75% bis zu 100% ein.
Kontaktaufnahme	Anschreiben an (...) ist nicht zustellbar.	(...) reagiert nicht auf mein Anschreiben.	(...) reagiert erst nach dem 2. Anschreiben.	(...) reagiert sofort auf mein Anschreiben.
Hausbesuch	Kein Name am Briefkasten, Klingel funktioniert nicht, (...) öffnet trotz angekündigtem Hausbesuch nicht.	(...) öffnet manchmal die Tür und manchmal nicht.	(...) öffnet ungern die Tür.	(...) öffnet bereitwillig die Tür.
Aushandlungsbereitschaft	(...) beteiligt sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Aushandlungsprozess. Weicht aus, geht verbal in Widerstand.	(...) ist vordergründig bereit, lehnt aber gleichzeitig ab: "ja, - aber- Haltung".	(...) beteiligt sich nach mehrfacher Aufforderung am Aushandlungsprozess.	(...) beteiligt sich aktiv und kompromissbereit am Aushandlungsprozess.
Interaktionsverhalten	(...) reagiert im Kontakt aggressiv oder ablehnend.	(...) reagiert mit Unverständnis lässt nur widerwillig Kontakt zu.	(...) lässt nach anfänglicher Ablehnung Kontaktaufbau zu.	(...) reagiert erleichtert auf Kontaktaufnahme.
Verantwortung	(...) erklärt sich nicht zuständig für das Kind.	(...) schiebt Verantwortung für das Kind anderen Personen oder Umständen zu. (...) fühlt sich ausschließlich verantwortlich für das Kind und schirmt sich vor der Umwelt ab.	(...) übernimmt Verantwortung für die Grundversorgung des Kindes.	(...) übernimmt die Verantwortung für das Kind in allen Fragen.

Bisherige und geplante Fortbildungen

- 22. und 23. Juni 06 Fachtagung Kinderschutz gemeinsam gestalten
 - § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- 13. und 14. Sept. 06 Risikodiagnostik von Kindeswohlgefährdungen
- 27. Sept. 06 Überregionaler Arbeitskreis Kinderschutz - Frühwarnsysteme
- 08. Nov. 06 Fachtagung zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Berufbegleitende Weiterbildung zum Fall- und Systemmanagement in Kinderschutzfällen

Berufsbegleitende Weiterbildung

Case Manager/in für Kinderschutz I

- Berufsbegleitende Weiterbildung zum Fall- und Systemmanagement in Kinderschutzfällen nach § 8a SGB VIII
- *Warum?*
 - bei Kindeswohlgefährdung bedarf es einer hochqualifizierten, deeskalierenden, interdisziplinären Denken & Handeln verpflichteten Fall- und Systemsteuerung zur Abklärung und Intervention
 - sowie Vernetzungs- und interdisziplinärer Kompetenzen zum Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen
 - ➔ das Konzept der Weiterbildung ermöglicht fachlich kompetentes Eingreifen mit einem breiten personen-, umfeld- sowie sozialstrukturbezogenen Fokus in der Methoden- und Verfahrenskompetenz und den Einbezug tragfähiger Kooperationsstrukturen
- *Zielgruppe:*
 - Leitungs- und Fachkräfte von Trägern der Jugendhilfe

Berufsbegleitende Weiterbildung

Case Manager/in für Kinderschutz II

■ Inhalte der Weiterbildung:

- Anlass und Zielsetzung des § 8a SGB VIII (erweiterter Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- Kindeswohlgefährdung im Spektrum rechtlicher Rahmenbedingungen (Umgang mit Gefährdungsmeldungen, Risikoeinschätzung, Verfahrensablauf, Datenschutz)
- Gestaltung von internen Prozessabläufen, Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Inobhutnahme sowie Dokumentation des Hilfeprozesses in Kinderschutzfällen
- Kommunikation und Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten
- Fachberatung in Kinderschutzfällen
- Gestaltung und Aufbau von Kooperationsstrukturen, Netzwerken und Multiplikatorentätigkeit

Berufsbegleitende Weiterbildung

Case Manager/in für Kinderschutz III

Curriculum:

- Weiterbildung verbindet theoretische Kenntnisse mit konkreter Fallarbeit sowie Fall- und Systemsteuerung
- 3 Teile:
 - I. Handlungsfeldspezifische Grundlagenmodule zum Kinderschutz
 - II. Theoretische und praktische Grundlagen des Case Management im Kinderschutzbereich
 - III. Arbeitsfeldspezifische Vertiefung: Fall- und Systemmanagement bei Kinderschutzfällen

Vernetzung und Kooperation

- interdisziplinärer Austausch fördert wechselseitiges Verständnis für die mit dem Problem von Kinderschutz befassten Berufsgruppen → dadurch wird der Boden für eine Zusammenarbeit bereitet

Berufsbegleitende Weiterbildung Case Manager/in für Kinderschutz IV

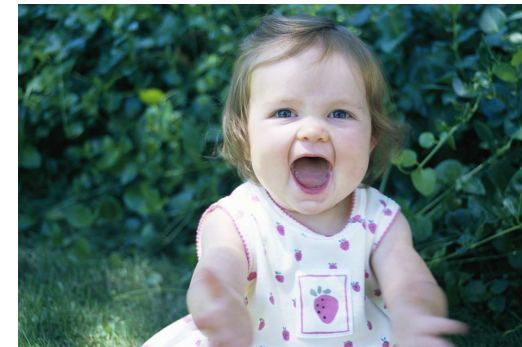
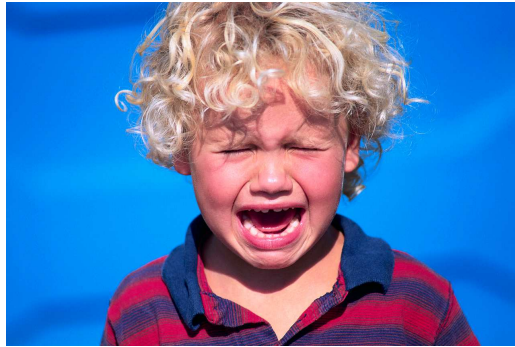
- Dauer der Weiterbildung:
 - ca. 1 ½ Jahre; ca. einmal im Monat 2 Tage
- bei erfolgreichem Abschluss:
 - Zertifikat „Case Manager/in für Kinderschutz“
- Teilnahmegebühr:
 - ca. 120 € pro Monat (einschl. Unterbringung und Supervision); ESF-Fördermittel werden beantragt
- Beginn:
 - voraussichtlich Ende Januar 2007

Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit mit und im Kinderschutz I

- Um Kindeswohl aus Sicht des Jugendamtes erkennen, verhindern und im geschehenen Falle professionell bearbeiten zu können sind folgende Punkte wichtig:
 - materielle und immaterielle Arbeitsbedingungen
 - für alle SozialarbeiterInnen: Supervision und fachliche Beratung
 - Netzwerkarbeit im Sozialraum mit Polizei, Kitas, Schulen, Ärzten ...
 - dazu wurden im sozialpädagogischen Dienst vier Teams gebildet, die sich jeweils an den Polizeibereichen orientieren
 - die Qualifikation zur Case ManagerIn für Kinderschutz, von jeweils einer Sozialarbeiterin aus den Teams

Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit mit und im Kinderschutz II

- abschließend möchte ich bemerken:



Kinderschutz

- ... hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen
- ... erfordert Zeit!
- ... braucht Unterstützung durch die Organisation und Leitung
- ... und bleibt „Helfen mit Risiko“